

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Werks- und Betriebsausschuss der Verbandsgemeinde Nahe-Glan	27.06.2023	öffentlich beschließend

Nr.	2023/VG-NG061
Fachbereich	Fachbereich 4 - Verbandsgemeindewerke
Sachbearbeiter(in)	Simon, Gerd
Datum	13.06.2023

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich Wasser und Abwasser; Antrag der Fa. Reinert Gruppe GmbH & Co. KG, Monzingen

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.05.2023 stellte die Kanzlei Jeromin - Kerkmann, Andernach, im Auftrag der Fa. Reinert Gruppe GmbH & Co. KG, für das Werk Monzingen, Flur 43, Flurstück 34/2, einen Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und begründete diesen Antrag wie folgt:

Um die Gelatineproduktion im Werk Monzingen zu ermöglichen, beantragt die Reinert Gruppe GmbH & Co. KG eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Flusswasser aus der Nahe (Gewässer I. Ordnung). Dieses Wasser wird für die Betreibung der Adiabatik der Kühltürme sowie für Sperrwasser verwendet. Durch hohe Investitionen wurde die Entnahmemenge stark reduziert, so dass die beantragte Wasserentnahmemenge höchstens 1.000 m³/Tag bzw. maximal 365.000 m³/Jahr beträgt. In die Nahe soll einerseits das Niederschlagswasser, andererseits das Adiabatikwasser der Kühltürme (ohne chemische Veränderung) eingeleitet werden. Die Einleitung von Adiabatikwasser wird dabei lediglich in den warmen Sommermonaten erfolgen und maximal 500 m³/Tag betragen. Das restliche Wasser (Sperrwasser, Kühlwasser) wird der Kläranlage Booser Au zugeführt.

Das aus dem Fluss entnommene Wasser wird über eine Vielzahl an mechanischen Reinigungsstufen (Sandfang, Bogensieb, Lamellenklärer und Profitlich Filteranlage) gereinigt, bevor es weiterverwendet und wieder eingeleitet wird.

Um eine Beschädigung der Anlagen durch das – im Vergleich zu dem Wasser der Nahe – kalkhaltige Wasser der öffentlichen Wasserversorgung zu verhindern, wird die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 Absatz 1 der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgungssatzung – der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim vom 03.01.2002 sowie gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche

Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung – der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim vom 03.01.2002, beantragt.

Diese Befreiung ist Voraussetzung für den bei der zuständigen Behörde zu stellenden Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Flusswasser aus der Nahe nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz.

Beschlussvorschlag:

Der Werks- und Betriebsausschuss beschließt, die Fa. Reinert Gruppe GmbH & Co. KG, Am Vogelsang 3-5, 50374 Erftstadt, antragsgemäß vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 Absatz 1 Allgemeine Wasserversorgungssatzung sowie § 9 Absatz 1 Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim bezüglich des Grundstücks Gemarkung Monzingen, Flur 43, Flurstück 34/2, zu befreien.

Die Wasserentnahmemenge darf höchstens 1.000 m³/Tag bzw. maximal 365.000 m³/Jahr und die eingeleitete Abwassermenge maximal 500 m³/Tag betragen.

Die Befreiung erfolgt unbefristet auf jederzeitigen Widerruf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
_____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Stimmenthaltungen

Gez.
Vorsitzende/r